

13. Unter welchen rechtlichen Gesichtspunkten kann das Sinken des Wertes des englischen Pfundes für solche Darlehen Bedeutung haben, die der Gläubiger in den Jahren 1926 bis 1928 deshalb in englischen Pfunden gegeben hat, weil ihm die Reichsmark nicht sicher genug erschien?

BGB. §§ 133, 157, 242, 607.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 28. Juni 1934 i. S. D. (Rl.) w. Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Sch. G. Bauernvereins eingetr. Gen. m. beschr. G. (Wett.). VI 68/34.

I. Landgericht Altona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Der Kläger hat der verklagten Ein- und Verkaufsgenossenschaft des Sch. G. Bauernvereins in den Jahren 1926 bis 1928 Darlehen von 2250 englischen Pfunden gegeben. Im Anschluß an die Zahlung des ersten Betrags von 1000 £ bestätigte die Beklagte in einem Schreiben vom 1. März 1926 den Empfang und bemerkte dabei, daß die Zinsen vierteljährlich in englischem Geld zu zahlen seien. Im Antwortschreiben vom 2. März 1926 bemerkte der Kläger, daß auch das Kapital in englischer Währung zurückzahlen sei. Dem hat die Beklagte nicht widersprochen. Die Zinsen sind zunächst in englischer

Währung, später in Reichsmark unter Umrechnung des Kurses für den Fälligkeitstag gezahlt worden. In einem früheren Rechtsstreit, der vor dem Amtsgericht und Landgericht geschwebt hat, verlangte der Kläger an Zinsen den Unterschiedsbetrag gegenüber der Berechnung des Pfundes zu 20,40 RM. Die Klage ist vom Landgericht in der Berufungsinstanz abgewiesen worden. Darauf hat der Kläger das Kapital gekündigt. Es wurde mit einem Teilbetrag von 950 £ am 1. Februar 1933 und mit 1300 £ am 1. April 1933 fällig.

Der Kläger begehrt jetzt Rückzahlung der Darlehen in Reichsmark unter Umrechnung des Pfundes zu einem Kurse von 20,40 RM. und zwar 19380 RM. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Februar 1933 und 26520 RM. nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. April 1933. Er begründet sein Verlangen auf Zahlung in Reichsmark damit, daß der Beklagten auf Grund der Devisengesetzgebung die Zahlung in englischen Pfunden nicht möglich sei, und den Anspruch auf Zahlung zum Kurse von 20,40 RM. in folgender Weise: Bei Hingabe des ersten Darlehens sei zwischen den Parteien ausdrücklich Vertragsgegenstand geworden, daß der Kläger keine Kursverluste erleiden solle. Das Darlehn sei gerade deshalb in englischen Pfunden gegeben worden, weil derzeit die allgemeine Auffassung bestanden habe, daß die Entwertung des englischen Pfundes unmöglich sei. Deshalb müsse die Beklagte den Geldwert der damals hingegebenen englischen Pfunde zurückzahlen.

Während das Landgericht die Beklagte, abgesehen von der Zinszahlung, verurteilte, an den Kläger den Betrag in deutscher Währung zu zahlen, der nach dem Kurse des Zahlungstags 2250 englischen Pfunden entspricht, und die Mehrforderung abwies, erkannte das Berufungsgericht dahin:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 950 englische Pfund nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. Februar 1933 und 1300 englische Pfund nebst 6 v. H. Zinsen seit dem 1. April 1933 zu zahlen, und zwar beide Beträge in deutscher Währung zum Kurse vom 1. Februar 1933 (hinsichtlich des ersten Betrags) und vom 1. April 1933 (hinsichtlich des zweiten Betrags), hinsichtlich aller Beträge jedoch zum Kurse des Zahlungstags, falls dieser Kurs ein höherer ist. Im übrigen wird die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

## Gründe:

Das Berufungsgericht geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß für die Rechtsbeziehungen der Parteien deutsches Recht anzuwenden ist, da sie Inländer sind und im Inland ihren Wohnsitz haben, das Rechtsgeschäft auch in Deutschland abgeschlossen und zu erfüllen ist. Es würdigt den Schriftwechsel, der zwischen den Parteien nach Abweisung der Klage des vorausgegangenen Rechtsstreits stattgefunden hat, dahin, daß die Parteien darüber einig geworden seien, die Beklagte solle den — nach § 607 BGB. in englischen Pfunden zurückzuerstattenden — Schuldbetrag nicht in englischen Pfunden effektiv, sondern in Reichsmark zahlen und zwar zunächst zu dem am Zahlungstag geltenden Kurse, und wegen des Unterschieds zwischen dem Tageskurs und dem Kurs von 20,40 RM. solle eine gerichtliche Auseinandersetzung stattfinden. Außerdem nimmt das Berufungsgericht aber auch an, daß die Beklagte auf Grund der Gestaltung der deutschen Devisengesetzgebung zur wirklichen Zahlung in englischen Pfunden unvermögend im Sinne der §§ 275, 279 BGB. geworden sei. Ein Rechtsirrtum des Berufungsgerichts ist nach diesen Richtungen hin nicht zu erkennen.

Es handelt sich in diesem Rechtszug allein um die Frage, ob der Umrechnung des nach dem Darlehensvertrag zurückzugebenden Pfundbetrags in Reichsmark der Betrag zugrunde zu legen ist, der bei dem Erwerb des Pfundbetrags an den Fälligkeitstagen der Darlehen hätte aufgewendet werden müssen, oder ob die Beklagte die Folgen des Sinkens des Pfundkurses seit der Hingabe der Darlehen auf sich zu nehmen hat. Das Berufungsgericht prüft diese Frage zunächst unter dem Gesichtspunkt der Vertragsauslegung. Es stellt den Vorgang, welcher der Hingabe der Darlehen zugrunde lag, so fest: Die Beklagte habe das Geld gebraucht und sich deshalb an den Kläger gewendet. Dieser habe sich zur Hergabe des Geldes bereit erklärt, aber gesagt, er wolle nicht Reichsmark leihen, weil sie ihm nicht sicher genug sei; er wolle das Darlehen nur in englischen Pfunden geben; er wolle keine Verluste haben, die Reichsmark sei ihm dazu nicht sicher genug. Das Berufungsgericht fügt als Erklärung des Klägers im jetzigen Rechtsstreit hinzu: Er habe bei den Kursverlusten an die Mark gedacht; dieser habe er nicht getraut, wohl aber dem englischen Pfund. Das Berufungsgericht nimmt hiernach an, daß das Rechtsgeschäft nur deshalb in englischen Pfunden abgeschlossen sei, weil

die Mark dem Kläger nicht sicher erschienen sei. Dieser Umstand sei für den Kläger nur der Beweggrund dafür gewesen, daß zum Gegenstand des Darlehensvertrags das englische Pfund gemacht worden sei. Dieser Beweggrund sei aber nicht zum Inhalt des Vertrags erhoben worden. Daß der Kläger auch etwaige mit dem englischen Pfund verbundene Kursverluste nicht habe tragen wollen und insofern die Fortdauer der Goldwährung für den Umfang der vertraglichen Leistung habe bestimmend sein sollen, sei nicht vereinbart. Diese Ausführungen lassen entgegen der Annahme der Revision keine Verletzung der §§ 133, 157 BGB. erkennen. Die später nicht geänderte Einigung der Parteien hat sich bei der Hingabe des ersten Darlehens lediglich auf das englische Pfund bezogen. Die Reichsmark ist völlig außerhalb der Vertragsbindung geblieben. Es mag dahinstehen, ob die Ausführung des Berufungsgerichts maßgebend sein könnte, die Beklagte könne nicht daran gedacht haben, eine Gefahr hinsichtlich des englischen Pfundes zu übernehmen, weil insofern keiner der Parteien eine Gefahr möglich erschienen sei. Denn es kommt auf die Erkennbarkeit des Willens für den Vertragsgegner an (RGZ. Bd. 67 S. 431 [433] u. a.). Aber dieser hat eine Bindung hinsichtlich des Kurses des Pfundes nicht gewünscht; es war vielmehr nach der zum Ausdruck gekommenen Auffassung der Parteien ein Entgegenkommen der Beklagten, daß sie auf den Wunsch des Klägers einging, das Pfund überhaupt zum Gegenstand des Vertrags zu machen. Insofern ist die Erwägung des Berufungsgerichts, daß das von dem Kläger gewählte Sicherungsmittel untauglich gewesen sei und daß er sich über die Tauglichkeit dieses Mittels im Irrtum befunden habe, rechtlich nicht zu beanstanden. Deshalb geht aber auch die Klage der Revision fehl, daß das Berufungsgericht zu Unrecht eine ergänzende Auslegung des Vertrags nicht in Erwägung gezogen habe. Eine solche kommt nur in Betracht, wenn der Vertrag selbst eine Lücke enthält (RGZ. Bd. 87 S. 211 [213], Bd. 67 S. 433). Eine solche Lücke kann aber nicht schon dann angenommen werden, wenn die vom Gläubiger erwartete Sicherung seiner Forderung sich später als ungenügend erweist (RGZ. Bd. 118 S. 370 [373]). Zu Unrecht beruft sich die Revision für einen Sachverhalt der vorliegenden Art auf die Ausführungen von Mügel in JW. 1934 S. 517. Mügel erkennt dort vielmehr an, daß das deutsche Recht für die Rechtsfolgen des Verfalls der Mark den Gesichtspunkt der Vertragslücke

abgelehnt und die anderweite Bestimmung des unsicher gewordenen Inhalts des Schuldverhältnisses der Aufwertung überlassen habe und daß deshalb in dem angeführten, vom Reichsgericht in RGZ. Bd. 118 S. 373 entschiedenen Fall eine Entscheidung nur nach Aufwertungsgrundsätzen habe in Frage kommen können. Mängel betont ferner, auch nach seiner Auffassung begründe der Umstand allein, daß der Gläubiger sich in seinen Erwartungen über die Sicherung seiner Forderung getäuscht habe, keine Vertragslücke. Er bezweifelt nur, daß es sich bei dem Verfall der Mark nur hierum gehandelt habe.

Das Berufungsgericht prüft den Sachverhalt sodann unter dem Gesichtspunkt der Aufwertung. Auch eine solche Betrachtung kann der Auffassung des Klägers nicht zum Siege verhelfen. Die Frage der Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung ist nach den allgemeinen Grundsätzen des hier anzuwendenden deutschen Rechts zu beurteilen (RGZ. Bd. 120 S. 70 [75]; RGUrt. vom 2. Juni 1930 IV 560/29 bei Zeiler AufwZ. Nr. 2164; WarnRspr. 1933 Nr. 112). Wenn in einigen Entscheidungen des Reichsgerichts die Aufwertung von Ansprüchen in ausländischer Währung abgelehnt worden ist (JW. 1925 S. 1986 Nr. 2, 1926 S. 1323 Nr. 3; WarnRspr. 1933 Nr. 112), so war entscheidend, daß die Währungen, um die es sich dort handelte, nicht von einer so tiefgreifenden Geldentwertung betroffen waren, wie die deutsche Mark. So liegt die Sache aber auch hier. An den hier in Betracht kommenden Tagen der Fälligkeit der Darlehen — 1. Februar 1933 und 1. April 1933 — stand der Kurs des englischen Pfundes zwischen 14 und 15; die Entwertung des englischen Pfundes betrug also gegenüber dem Stande zur Zeit des Abschlusses des Darlehensvertrages noch nicht  $\frac{1}{3}$ . Die Ablehnung der Aufwertung der Klageforderung durch das Berufungsgericht widerspricht also nicht dem Grundsatz des § 242 BGB. Daß übrigens in England selbst trotz der Loslösung des Pfundes vom Gold die Gleichheit der früheren Goldwährung mit der jetzigen Papierwährung der allgemeinen Auffassung entspricht, ist in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt (vgl. RGZ. Bd. 141 S. 212 [214] und dortige Nachweisungen) und mag nebenher bemerkt werden.

Das Berufungsgericht hat schließlich den Gesichtspunkt des Ausgleichsanspruchs herangezogen. Er beruht auf der in § 242 BGB. ihre Stütze findenden Erwägung, daß es in einem Fall, wo ein gewisses Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung die erkenn-

bare Geschäftsgrundlage eines gegenseitigen Vertrags bildet, Treu und Glauben widersprechen kann, wenn der eine Teil den anderen an dem Vertrag so, wie er abgeschlossen ist, festhält, wiewohl das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung durch eine spätere Änderung der Gesetzgebung wesentlich verschoben wird (vgl. aus der neueren Zeit die auch von der Revision herangezogene Entscheidung in RRG. Bd. 141 S. 216). Der alsdann von der Rechtsprechung entwickelte „Ausgleichsanspruch“ kommt aber bei einem Darlehn nicht in Betracht, dessen Rechtsnatur darin besteht, daß das Empfangene zurückzugeben ist. Ein Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung zur Zeit des Vertragschlusses und eine Verschiebung dieses Verhältnisses in der späteren Zeit besteht hier nicht. Das wird von der Revision verkannt, wenn sie Rückgewähr und Gegenleistung gleichsetzt und meint, bei einem Darlehnsvertrage sei die Ausgleichung mindestens so notwendig wie bei einem Kaufvertrage. Beim Darlehn kann vielmehr — abgesehen von Vertragsauslegung — nur Aufwertung, nicht Ausgleichung in Betracht kommen.